



‘Das ökumenische Gespräch über Eucharistische Gastfreundschaft in den Niederlanden‘ ist erschienen in: J. Brosseder und H.-G.Link (Hg.), *Eucharistische Gastfreundschaft. Ein Plädoyer evangelischer und katholischer Theologen*, Neukirchen 2003, 159- 163.

Das ökumenische Gespräch über Eucharistische Gastfreundschaft in den Niederlanden

Von Margriet Gosker

1. Mahlzeit des Herrn

Wenn ich den Begriff: 'Mahlzeit des Herrn' (oder 'Herrenmahl') anwende, dann verstehe ich darunter was in der römisch-katholischen Kirche 'Eucharistie' und an protestantischer Seite 'Abendmahl' genannt wird. Unter 'Kommunion' verstehe ich das Moment in der Feier des Herrenmahls, wenn die Gläubigen Brot und Wein als Gemeinschaft mit dem Leib und Blut Christi miteinander teilen. Ich folge hier dem Wortlaut des Dokumentes: *Het kerkelijk gemengd huwelijk en de Maaltijd des Heren. Vervolgverklaring*, Utrecht 2001. Das Dokument ist noch ganz neu; da es sich noch in einer Vorphase befindet, ist es bisher noch nicht veröffentlicht worden.

2. Jesus ladet ein zur Kommunion

Jesus Christus lädt alle, die an ihn glauben zur Kommunion ein. Weil nicht die Kirche die einladende ist, sondern Jesus Christus selbst, kann keine Kirche darüber entscheiden, wer an der Kommunion teilnehmen darf oder nicht. Es ist eine offene Einladung, die keinen Menschen von vornherein von dem Mahl des Herrn ausschließt. Die gemeinsame Kommunion wäre ein hoffnungsvolles Zeichen, daß die Kirchen einander nicht ohne Grund verweigern können. Es ist nicht nur wichtig für die konfessionsverbindenden Ehen, sondern auch für das gemeinsame Zeugnis der Kirchen in der Welt. Kirchen welche die gemeinsame Feier des Abendmahls verweigern müssen ganz genau sagen können, warum es unmöglich ist, daß Christen aus verschiedenen Kirchen nicht miteinander das Mahl des Herrn feiern können. Wenn die Kirchen das nicht eindeutig klar machen können, verlieren ihre Glaubwürdigkeit.

3. Taufe als sakramentales Band der Einheit

Wenn wir das Thema der gemeinsamen ökumenischen Eucharistie bzw. Abendmahlsfeier einen Schritt weiter bringen wollen, fangen wir am besten bei der Taufe an. Die Taufe ist als sakramentales Band der Einheit [*Unitatis Redintegratio* 22] das Fundament der wachsenden Gemeinschaft zwischen den Kirchen. Die gegenseitige Anerkennung der Taufe, die es seit den siebziger Jahren sowohl in Deutschland als auch in den Niederlanden gibt und nicht nur ein wichtiges pastorales Argument, sondern auch ein gültiges juridisches Argument für die gemeinsame Feier des Abendmahls und der Eucharistie, und es ist ein grosser Schritt vorwärts. Für mich ist es unverständlich, daß die gegenseitige Anerkennung der Taufe noch nicht so weitergeführt worden ist, dass wir nicht auch mit einander gemeinsam das Abendmahl bzw. die Eucharistie feiern können.

4. Diskussion über Mahlzeit des Herrn und kirchliches Amt. Nationale Ebene

Über das Herrenmahl ist auf nationaler Ebene in den Niederlanden intensiv diskutiert worden. Wir haben verschiedene Gesprächsrunden gehabt. Das Ergebnis der ersten Runde war eine gemeinsame Erklärung über Eucharistie und Abendmahl, und das Ergebnis der zweiten Runde war eine gemeinsame Erklärung über das kirchliche Amt in Bezug auf die Feier des Herrenmahls. Beide Dokumente sind publiziert worden im Jahre 1975 [*Archief van de Kerken* 30 (1975) 588-601]. Es folgten kritische Reaktionen, vor allem von römisch-katholischer Seite [*Archief van de Kerken* 33 (1978) 1-19 und 340-343]. Im Anschluß daran folgte eine neue Kommission einer ganz neuen Methode. Diesmal wählte man einen liturgischen Ansatz. Das Ergebnis war eine gemeinsame Erklärung: Mahl des Herrn und Kirchliches Amt [*Een-Twee-Een. Kerkelijke documentatie* 17 (1989), 5-166]. Die drei SoW-Kirchen haben seitdem die Ortsgemeinden aufgerufen, die Möglichkeiten der Gastfreundschaft bei der Feier des heiligen Abendmahls weiter auszunützen. Auch die römisch-katholische Bischofskonferenz der Niederlande sprach von einer wachsenden Konvergenz in Bezug auf die Eucharistie, und von einem ersten Ansatz von Konvergenz in Bezug auf das Amt [*Oecumenisch Vademecum* 1 70-76]. Dabei sind drei Aspekte der Annäherung genannt worden: die praesentia realis des Herrn, der Aspekt des Opfers in der sakramentalen Gedächtnisfeier, und die Epiklese (Anrufung des Heiligen Geistes), auf welche die Kirchen bei der Ordination Gewicht legen. Die Bischöfe betonen aber auch, daß Konvergenz noch kein Konsens ist; sie sind der Meinung, daß deswegen die gemeinsame Feier der Eucharistie/des Abendmahls noch nicht möglich sei. Man solle aber unbedingt weitere Gespräche führen sowohl über das Mahl des Herrn als auch über das Amt. Meiner Meinung nach hätten die Bischöfe mehr Möglichkeiten zur Verfügung, als sie tatsächlich genützt haben.

5. Diskussion über Mahlzeit des Herrn und kirchliches Amt. Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene gab es viele intensive theologische Diskussionen zwischen der römisch-katholischen Kirche und den reformierten Kirchen. Die Ergebnisse sind in verschiedenen Dokumenten veröffentlicht worden, zum Beispiel: *Die Gegenwart Christi in Kirche und Welt* (1977) und: *Towards a Common Understanding* (1990). Dasselbe gilt auch für die Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und den lutherischen Kirchen: *Das Herrenmahl* (1987), *Das geistliche Amt in der Kirche* (1981) und *Kirche und Rechtfertigung* (1994). Natürlich muss auch das *Lima-Dokument* genannt werden. Die Rezeption des Lima-Dokumentes läßt aber immer noch auf sich warten. Es scheint jetzt sogar so zu sein, als sei der 'Kairos' schon verpaßt worden. Oder wartet das Lima-Dokument noch, bis die Zeit da ist, in der es endlich aus seinem Ei hervorkommt?

6 Konfessionsverbindende Ehen sind nicht problematisch

Das kirchliche Verbot einer gemeinsamen Feier der Eucharistie/des Abendmahls ist vor allem problematisch für diejenigen, die in einer konfessions verbindenden Ehe leben. Nicht diese Ehen sind problematisch, sondern das kirchliche Verbot. Die konfessionsverbindenden Ehen sind aber vor allem ein Zeichen der Hoffnung [*Exhortatio Familiaris Consortio* 78] und eine Aufforderung an die Kirchen, neue Schritte auf dem Weg zu voller Kirchengemeinschaft. Diese Ehen dürfen auf spezielle Aufmerksamkeit und Sorge von Seiten der Kirchen rechnen [*Ök. Direktorium* 145], weil die noch immer bestehenden kirchlichen Spaltungen ihnen oft besondere Schwierigkeiten machen.

7 Zwischenbilanz

Die römisch-katholische Kirche legt großen Nachdruck auf die Eucharistie als zentrales Element des kirchlichen Lebens. Die römisch-katholischen Gläubigen werden immer das Verlangen haben, die Eucharistie mitfeiern zu können. Den nicht-römisch-katholischen Partnern ist es aber in der Regel nicht erlaubt, während einer römisch-katholischen Eucharistiefeier die Kommunion zu empfangen, in der die Sakramente nach römisch-katholischen Verständnis deshalb gültig gespendet werden, weil die Vorsteher der Eucharistiefeier gültig geweiht sind [*Ök. Direktorium* 132]. Das Dokument *Het kerkelijk huwelijk* (Seite 5) ist der Meinung, daß die Ordination der Pfarrer der niederländischen SoW (Zusammen auf den Weg) Kirchen nach römisch-katholischer Ansicht nicht gültig ist. Andere katholische Theologen bestreiten dies. In den vergangenen dreißig Jahren ist ein ernsthaftes Gespräch zwischen den Kirchen geführt worden. Obwohl es schon viele Konvergenzen in ehemals kontroversen Lehrfragen gibt, gibt es dennoch noch keinen vollständigen Konsens, den die römisch-katholische Kirche für eine gemeinsame Abendmahlsfeier fordert. Für evangelische Christen sind unterschiedliche Glaubenseinsichten und Glaubensauffassungen kein großes Hindernis für eine Gastfreundschaft am Tisch des Herrn. Die römisch-katholische Kirche ist aber der Meinung, daß es zu einer gemeinsamen Feier der Eucharistie einer gemeinsamen Glaubensauffassung bedarf, wenigstens in den Punkten, die für sehr wesentlich gehalten werden. Nach römisch-katholischer Auffassung setzt die Einheit am Tisch des Herrn auch eine Gemeinschaft in bestimmten Glaubenslehren voraus. Da diese nicht gegeben seien könne die Eucharistie nicht Ausdruck und Zeichen der Einheit sein, deswegen ist die gemeinsame Feier untersagt [*Unitatis Redintegratio* 8]. Als Mittel der Gnade gibt es aber in speziellen Fällen und unter bestimmten Umständen jedoch jetzt schon Möglichkeiten einer solchen, vor allem in Notfällen oder aus Verlangen danach.

8 Ausnahmen sind Anhaltspunkte

Die zuvor genannten bestimmten Ausnahmen besagen für mich im Grunde, daß es keine prinzipiellen definitiven Gegenargumente gegen eine

Abendmahlsgemeinschaft mehr gibt, die nicht eine Ausnahme zulieÙen. Das ist hoffnungsvoll und ein Anhaltspunkt für weitere Schritte.

9 Corpus Christi

In der Optik der römisch-katholischen Kirche sind Kirche und Eucharistie sehr eng miteinander verbunden. Diese Verbundenheit findet die Kirche in der Bibel (I Kor. 10:16-17). Paulus bezieht 'Corpus Christi' zunächst auf die Eucharistie und dann auch auf die Kirche. Diese Auffassung ist der Reformation nicht fremd. Das klassische niederländische Abendmahlsformular bringt genau dies zum Ausdruck, daß Teilnahme am heiligen Abendmahl auch die wahrhafte Gemeinschaft der Gläubigen bewirkt. Mit dem Herrenmahl ist das Amt stark verbunden. Nach römisch-katholischer Überzeugung ist es ein unerläÙliches Element eucharistischen Symbolik. Auch in den protestantischen Kirchen ist die Sakramentsbefugnis im Prinzip nur denen vorbehalten, die im Pfarramt stehen und gültig ordiniert worden sind.

10 Das Bischofsamt

Die Probleme werden noch viel größer, wenn (nach römisch-katholischer Überzeugung) eine Übereinstimmung in der Lehre der Eucharistie abhängig gemacht wird von einer Übereinstimmung im historischen Bischofsamt. In der evangelischen Tradition ist das Amt des Wortes und des Sakramentes eingebettet in die Verantwortlichkeit des Kirchenrates und der regionalen Synode (Classis). Der Pfarrer oder die Pfarrerin als Diener(in) des Wortes ist die sichtbare Verbindung zwischen Ortsgemeinde und Landeskirche. Die römisch-katholische Kirche versteht sich als Universalkirche. Der Priester arbeitet in der Ortsgemeinde, und er ist es auch, der am Ort gewissermaßen den Bischof vergegenwärtigt. Die Priester sind 'sorgsame Mitarbeiter des bischofs' [*Lumen Gentium* 28]. Die Gemeinde am Ort ist durch den Priester mit dem Bischof und mit der Universalkirche verbunden.

11 Eine neue Entwicklung

Nachdem das II. Vatikanum zum Dialog über das Herrenmahl mit den kirchlichen Gemeinschaften des Westens aufgerufen hat, hat das *Ökumenische Direktorium* (1967) bereits konkrete Normen in Bezug auf das Herrenmahl gegeben. Mehrere Bischofskonferenzen haben seither an dieser Thematik weiter gearbeitet, und es hat wieder eine Reaktion von Seiten Roms gegeben. In 1983 wurde das *Gesetzbuch des kanonischen Rechtes für die Lateinische Kirche* promulgiert und 1990 folgte der *Codex des kanonischen Rechtes für die mit Rom unierten Orthodoxen Kirchen*. Dann folgte ein neues *Ökumenisches Direktorium* (1993). Die Publikationen zeigen uns eine neue Entwicklung, die gegründet ist auf einer wachsenden Einsicht in das, was die Kirchen verbindet und scheidet.

12 Ekklesiale Bedeutung

So sind in den letzten Jahren die Gläubigen anderer kirchlichen Gemeinschaften von der römisch-katholischen Kirche immer weniger als individuelle Gläubige angesehen worden, sondern vielmehr als Glieder einer kirchlichen Gemeinschaft, die noch nicht in voller Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche steht. Das ist weniger individuell, sondern mehr ekklesiologisch gedacht. Das ist nicht nur neu, sondern auch hoffnungsvoll. So hat man immer mehr die ekklesiale Bedeutung des Feierns betont und die ekklesiale Bedeutung des Empfangens der Sakramente. Ich meine, daß daraus jetzt auch Schlußfolgerungen gezogen werden müssen.

Wenn die Kirchen einander als Kirchen anerkennen, dann können sie auch gegenseitig ihre Ämter anerkennen und miteinander die Eucharistie / das Abendmahl feiern.